

Ministerium für Bildung und Kindertagesförderung
Mecklenburg-Vorpommern · D-19048 Schwerin

An die Träger der Kindertageseinrichtungen
des Landes M-V und die
Kindertagespflegepersonen über die
örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe
- gemäß Verteiler -

bearbeitet von: Maria Netzeband

Telefon: 0385 / 588-17424

AZ: VII-367-00000-2024/035-004

E-Mail: M.Netzeband@bm.mv-regierung.de

Schwerin, 30. März 2026

Nachrichtlich:

Kommunale Landesverbände M-V

LIGA der freien Wohlfahrtspflege M-V

Kita-Landeselternrat M-V

Landesamt für Gesundheit und Soziales

GEW

Ver.di

Rundbrief Nr. 2/2026

Förderung im Rahmen des Modellprojektes „Niederdeutsch-Kitas in M-V“

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrte Fachkräfte,

die niederdeutsche Sprache ist ein bedeutender Bestandteil der kulturellen Identität unseres Landes Mecklenburg-Vorpommern. Sie verbindet Generationen, prägt regionale Traditionen und stärkt das Gefühl von Heimat und Zugehörigkeit. Der Erhalt und die lebendige Weitergabe des Niederdeutschen sind der Landesregierung daher ein wichtiges Anliegen.

Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegepersonen leisten hierbei einen wertvollen Beitrag. Bereits im frühen Kindesalter können durch spielerische, alltagsnahe und kreative Zugänge Neugier und Freude an der niederdeutschen Sprache geweckt sowie ein Bewusstsein für die niederdeutsche Kultur nachhaltig gefördert werden.

Hausanschrift:

Ministerium für Bildung und
Kindertagesförderung
Mecklenburg-Vorpommern
Werderstr. 124 · D-19055 Schwerin

Postanschrift:

Ministerium für Bildung und
Kindertagesförderung
Mecklenburg-Vorpommern
D-19048 Schwerin

Telefon: +49 385 588-0
Telefax: +49 385 588-17082
poststelle@bm.mv-regierung.de
www.bm.regierung-mv.de

Allgemeine Datenschutzinformationen: Der telefonische, schriftliche oder elektronische Kontakt mit dem Ministerium für Bildung und Kindertagesförderung Mecklenburg-Vorpommern ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten personenbezogenen Daten verbunden. Rechtsgrundlage hierfür ist Art. 6 Absatz 1 Buchstabe c und e der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) der Europäischen Union in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Landesdatenschutzgesetz (DSG M-V). Weitere Informationen erhalten Sie unter: <https://www.regierung-mv.de/Landesregierung/bm/Ministerium/Datenschutzhinweise>.

Vor diesem Hintergrund freue ich mich, Ihnen mitteilen zu dürfen, dass die Förderung im Rahmen des Modellprojektes „Niederdeutsch-Kitas in M-V“ auch in den Jahren 2026 und 2027 fortgesetzt wird. Für die Durchführung von Vorhaben, mit denen durch spielerische und kreative Ansätze die niederdeutsche sprachliche Vielfalt sowie das Bewusstsein für die niederdeutsche Kultur gestärkt werden, stellt das Land Mecklenburg-Vorpommern in den Jahren 2026 und 2027 jeweils finanzielle Mittel in Höhe von 15.000 Euro pro Jahr zur Verfügung.

Kindertageseinrichtungen sowie Kindertagespflegepersonen haben im Rahmen des Modellprojektes die Möglichkeit, hierfür eine Pauschale in Höhe von jeweils 1.500 Euro zu beantragen. Mit der Fortführung des Modellprojektes möchte die Landesregierung dazu beitragen, dass Niederdeutsch ein lebendiger Bestandteil des Alltags von Kindern in Mecklenburg-Vorpommern bleibt.

Die Antragsunterlagen werden vom Landesamt für Gesundheit und Soziales im MV-Serviceportal ([MV-Serviceportal - Suchen. Finden. Antrag stellen.](#)) zur Verfügung gestellt. Die Auswahl der zu fördernden Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegepersonen pro Jahr erfolgt nach dem Eingang bewilligungsreifer Anträge.

Für Ihr Engagement bei der Vermittlung und Bewahrung der niederdeutschen Sprache danke ich Ihnen recht herzlich.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez. Dietrich Schwarz

Abteilungsleiter Kindertagesförderung, allgemein bildende Schulen und Inklusion

Förderung im Rahmen des Modellprojektes „Niederdeutsch-Kitas in M-V“

Die Förderung der niederdeutschen Sprache in der Kindertagesförderung in Mecklenburg-Vorpommern ist der Landesregierung ein wichtiges Anliegen, da sie einen bedeutenden Beitrag zur Bewahrung und Stärkung regionaler Kultur und Identität leistet. Niederdeutsch ist nicht nur eine Sprache, sondern auch ein Träger von Traditionen, Geschichten und Werten, die in unserer Gesellschaft verwurzelt sind. Durch die frühzeitige Auseinandersetzung mit dieser Sprache erhalten die Kinder die Möglichkeit, ihre sprachlichen und interkulturellen Kompetenzen zu erweitern. Zudem fördert die Integration von niederdeutscher Sprache in den Kita-Alltag die Sprachentwicklung und das soziale Miteinander. Die Landesregierung erkennt, dass die Wertschätzung und Förderung der niederdeutschen Sprache einen Beitrag zur kulturellen Vielfalt und zur Stärkung des Gemeinschaftsgefühls leistet und somit eine Bereicherung für die gesamte Gesellschaft darstellt. Sie fördert daher Maßnahmen, die den Kindern die niederdeutsche Sprache näherbringen soll, mit jeweils **15.000 €** in den Jahren 2026 und 2027. Ein Rechtsanspruch der Antragstellenden auf Gewährung dieser Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Aus einer gewährten Zuwendung erwächst kein Anspruch auf eine erneute oder weitere Zuwendung.

Rechtsgrundlage	§ 26 Absatz 6 Nummer 3 KiföG M-V i. V. m. §§ 23, 44 LHO M-V
Zuwendungszweck	Das Land Mecklenburg-Vorpommern gewährt Zuwendungen für Vorhaben, die den Kindern in Kindertageseinrichtungen oder bei Kindertagespflegepersonen in Mecklenburg-Vorpommern die niederdeutsche Sprache näherbringen.
Zuwendungs-empfänger	Träger der Kindertageseinrichtungen aus Mecklenburg-Vorpommern oder Kindertagespflegepersonen, die in Mecklenburg-Vorpommern tätig sind.

Zuwendungs- voraussetzungen	Für die betreffende Kindertageseinrichtung muss ihrem Träger eine Betriebserlaubnis gemäß § 45 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) vorliegen. Für die Kindertagespflegeperson muss eine Erlaubnis gemäß § 43 Absatz 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe vorliegen. Die zu fördernden Maßnahmen dürfen nicht Bestandteil der Vereinbarungen nach § 24 KiföG M-V sein.
Gegenstand der Zuwendung	Zuwendungen werden insbesondere für Vorhaben gewährt, mit denen durch spielerische und kreative Ansätze die niederdeutsche sprachliche Vielfalt und das Bewusstsein für die niederdeutsche Kultur gestärkt wird. Dies können zum Beispiel interaktive Sprachspiele, Geschichten und Lieder in niederdeutscher Sprache sein, die den Kindern nicht nur die Sprachkenntnisse vermitteln, sondern auch das Interesse an regionalen Traditionen und Werten wecken. Weitere Beispiele: - Nutzung außerschulischer Lernorte, wie Heimatstuben, (Heimat)Museen, KinderUni, Zoo / Tierpark, Botanischer Garten, Kreisagarmuseen, Bauernhöfe, Kirchen, etc. (wo Plattsprechende anzutreffen sind), - Plattdeutsches Puppentheater oder Fritz-Reuter-Bühne einladen bzw. besuchen, - Beschaffung und Nutzung von zur Kommunikation anregenden Materialien, Spielgeräte oder Medien (Kindertelefone, Memory, Rollenspiele, Puppentheater, Fingerpuppen, Dinge, die zum Sprechen animieren) - Zusammenarbeit mit externen Plattsprechenden, - Veranstaltung eines Plattdeutsch-Festes
Zuwendungsart, Finanzierungsart	Die Zuwendung wird im Rahmen der Projektförderung als Festbetragsfinanzierung gewährt.
Höhe der Zuwendung	Die Höhe der Zuwendung beträgt pauschal 1.500 Euro pro Einrichtung für maximal zehn Einrichtungen pro Jahr.

Antragsverfahren	Die Antragstellung für die jeweilige Kindertageseinrichtung bzw. Kindertagespflegeperson erfolgt rechtzeitig vor Beginn der Maßnahmen unter Nutzung der vom Landesamt für Gesundheit und Soziales M-V zur Verfügung gestellten Antragsunterlagen. Abweichend von Nr. 3.2.1 VV zu § 44 LHO ist die Vorlage eines Finanzierungsplanes nicht erforderlich.
Bewilligungsverfahren	Bewilligungsbehörde ist das Landesamt für Gesundheit und Soziales. Die Auswahl der zu fördernden Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegepersonen pro Jahr erfolgt nach dem Eingang bewilligungsreifer Anträge vorbehaltlich der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.
Auszahlungsverfahren	Die Auszahlung der Mittel erfolgt mit Bewilligung der Zuwendung.
Verwendungsnachweisverfahren	Gemäß 5.3.6 VV zu § 44 LHO ist die dem Zuwendungszweck entsprechende Verwendung der Zuwendung innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes nachzuweisen. Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht.
Geltungszeitraum	Diese Grundsätze gelten für den Zeitraum vom 1. März 2026 bis zum 31. Dezember 2027.